Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 40 (1924)

Heft: 46

Rubrik: Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

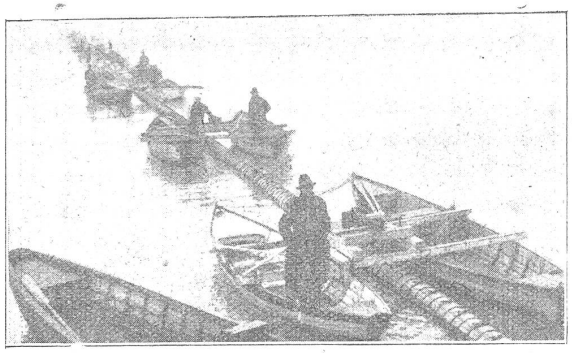

Abb. 16. Leitung gegen den See, vor dem Absenken (25. Dez. 1924).

für, daß wassergesättigtes, vor Luftzutritt möglichst geschütztes Holz eine geradezu unbegrenzte Lebensdauer hat.

Für die verlegte Abwasserleitung treffen die gleichen Umstände zu; sie ist auch am höchsten Ende stets vom Wasser überstaut.

Jedenfalls war es verdienstlich, von der Kunstseidefabrik, wie von den zwei obgenannten schweizerischen Unternehmern, daß einmal mit einer größeren Holzrohranlage ein Versuch gemacht wurde.

E. Keller, Ingr., Rorschach.

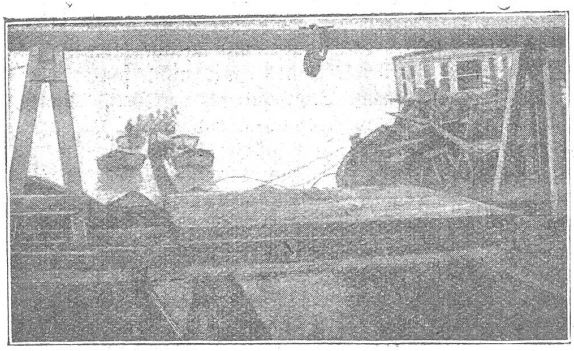

Abb. 17. Leitung gegen das Ufer, vor dem Absenken.

Ausstellungswesen.

Musterscheune der Schweizerischen landwirtschaftlichen Ausstellung Bern 1925. (Mitget.) Das landwirtschaftliche Bauamt des Schweizerischen Bauernverbandes wird an der Schweizerischen landwirtschaftlichen Ausstellung in Bern eine Musterscheune errichten. In dieser sollen die besten und zweckmäßigsten Einrichtungen verwendet werden. Das Bauamt wird zu diesem Zwecke auch Firmen als Einzelaussteller beiziehen, die in der Lage sind, solche Einrichtungen zu liefern. Als solche kommen in Betracht:

Stallwände- und Deckensysteme, Fütterungseinrichtungen, Anbindevorrichtungen, Selbsttränken, Bodenbeläge, maschinelle Einrichtungen für die Scheune und Verarbeitungen, Futterküche und Milchkammer, sowie für die Jauchebereitung.

Die Aussteller in der Musterscheune werden wie die übrigen Einzelaussteller behandelt und sind wie diese prämierungsberechtigt.

Die Anmeldungen sind unter Beilage eines genauen Beschriebes mit Abbildungen und Referenzen über praktische Bewährung bis zum 28. Februar 1925 an das Landwirtschaftliche Bauamt des Schweizerischen Bauernverbandes in Brugg einzusenden.

Volkswirtschaft.

Gesetzentwurf über den Pfandbrief. Der Gesetzentwurf über den Pfandbrief ist fertiggestellt. Die Botschaft dazu befindet sich in Ausarbeitung. Das Finanzdepartement beabsichtigt, die Vorlage dem Bundesrat noch vor der Frühjahrssession des Parlamentes zu unterbreiten, so daß die Räte voraussichtlich ihre Kommissionen im Laufe der Session werden bestellen können. Das Gesetz basiert bezüglich der Pfandbriefausgabe auf dem System der Dezentralisation. Zur Ausgabe berechtigt sind vorab die Kantonalbanken und die größeren Hypothekenbanken, sodann die Pfandbriefzentrale, der sich alle andern Banken und Kassen anschließen können.

Revision des solothurnisch-kantonalen Baugesetzes. Die Vorlage, die der Regierungsrat dem Kantonsrat unterbreitet, bezweckt eine Teilrevision des kantonalen Baugesetzes. Dieses soll durch die Aufnahme einer Bestimmung ergänzt werden, wonach Gemeinden, die das vorgesehene Bauplanverfahren nicht einführen, ein vom Regierungsrat aufzustellendes Normal-Baureglement zur Anwendung zu bringen haben. Die Notwendigkeit hierfür ergab sich aus dem Umstand, daß immer noch zahlreiche Gemeinden keinerlei bau- und sanitätspolizeiliche Ausführungsvorschriften zum kantonalen Baugesetz besitzen.

Holz-Marktberichte.

Holzerlöse im Kanton Schwyz. (Korr.) Der Holzhandel ist bei uns bis heute noch nicht in den richtigen Schwung gekommen. Die Nachfrage ist im großen und ganzen flau, und dort, wo eine solche noch vorhanden ist, wird stark auf die Preise gedrückt. Es hat jedoch den Anschein, daß sich die allgemeine Marktlage doch wieder belebt. Mehrere große Submissionen und Steigerungen, wie sie im schweizerischen Mittellande üblich sind und die gewöhnlich die Richtschnur für den Handel bilden, sind nun vorüber. Dabei wurden durchschnittlich die letztjährigen Preise erzielt. Die Ergebnisse dürften auch für unsere Gegend abklärend wirken, sodaß angenommen werden kann, der Holzhandel vollziehe sich nun in dem letztjährigen Rahmen, zumal die Preise für verschiedene Sortimente von Importholz auch die Höhe des einheimischen Holzes erreicht haben.

Nachfolgend einige Angaben von den Holzerlösen der hiesigen Korporationen in der letzten Zeit und zwar in der Hauptsache für aufgerüstetes Trämelholz:

Bei der Steigerung der Korporation Wollerau wurden für Falzträmel mit 0,67 m³ Mittelstamm Franken 49.80, für Täfelträmel mit 0,32 m³ mittlerer Stärke Fr. 43.30 und für Friesträmel mit 0,18 m³ Mittelstück Fr. 35.80 pro m³ bezahlt. Die Aufarbeitungskosten betragen im Mittel Fr. 7.50 pro m³. Der Transport bis zur Station erheischt dort pro m³ je nach Lage Fr. 3 bis 6.

Die Oberallmeind-Korporation veräußerte in Rothenthurm drei größere Partien Trämel und zwar eine Partie zweiter und dritter Qualität, von 72 m³ mit 0,35 m³ mittlerer Stärke für Fr. 36.85 per m³. Hiezu kommen die Kosten für den Transport, bahnverladen zu Fr. 7.50 per m³ angenommen. Ein weiteres Quantum von 84 m³, erste bis zweite Qualität, Mittelstück, 0,44 m³ für Fr. 44 pro m³ mit Auslagen von Fr. 5 pro m³ Verladung. Die dritte Partie mit 49 m³ mittlerer Stärke von 0,43 m³, Sortimente II. Qualität, für Fr. 38.15 pro m³. Transportkosten und Verladen Fr. 6 pro m³.

An der am vergangenen 13. Januar stattgefundenen Gant resultierte für die Korporation Dorf-Binzen